

Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009

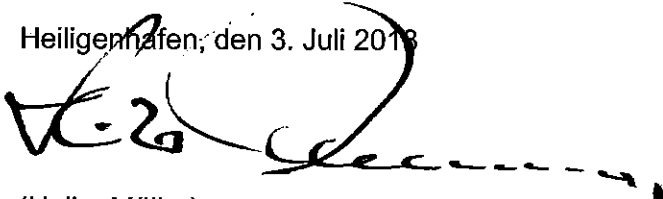
für die Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.18, TOP 6.11

(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	13. Juni 2018
Tagesordnungspunkt	9
Bezeichnung	II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen
Wortlaut des Beschlusses	Der vorgelegten II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen wird zugestimmt.
Bearbeitungsstand	Der Beschluss ist <input checked="" type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)
Begründung/Probleme	<p>Die beschlossene II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen ist mit Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 21.6.2018 genehmigt, am 2. Juli 2018 ausgefertigt und am 4. Juli 2018 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Heiligenhafen veröffentlicht. Die II. Änderung der Hauptsatzung trat daher am 13. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass für § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung keine kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt, sodass um Berücksichtigung bei der nächsten Änderung gebeten wurde.</p> <p>Es handelt sich hierbei um Regelungen über die Bereitstellung von örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet, die nach Ansicht der Kommunalaufsichtsbehörde zu unbestimmt sind und keine Rechtspflicht für die Organe der Stadt begründet, örtliche Bekanntmachungen oder Verkündungen der Stadt de facto in das Internet einzustellen. Nach Ansicht der Verwaltung stellt diese Absichtserklärung jedoch einen zusätzlichen Service für die interessierte Öffentlichkeit dar und hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Amtliches Veröffentlichungsorgan ist nach wie vor die "Heiligenhafener Post". Fraglich ist allerdings, ob die in Rede stehende Formulierung hinsichtlich des Konkretisierungsgebotes aus § 67 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) einer gerichtlichen Überprüfung standhielte. Möglicherweise sollte bei einer weiteren Änderung der Hauptsatzung der Passus eine Änderung erfahren, wobei die Veröffentlichung im Internet auch verwaltungsintern zusätzlich geregelt werden könnte.</p>

	Um Kenntnisnahme wird gebeten.
--	--------------------------------

Heiligenhafen, den 3. Juli 2018


 (Heiko Müller)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	3 A
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	